

Allgemeine Geschäftsbedingungen der VIKZ Sterbefonds gGmbH

§ 1

Vertragsziele

- (1) Die VIKZ Sterbefonds gGmbH (im Folgenden: Sterbefonds) dient dem Zweck, allen in Deutschland lebenden Muslimen in ihren Trauertagen Beistand zu leisten, ihre Toten nach den islamischen Prinzipien zu bestatten und dafür zu sorgen, dass der Leichnam den religiösen Vorschriften entsprechend durch sichere Hände und mit Sorgfalt in die Herkunftsländern überführt und unter Berücksichtigung der folgenden Bedingungen die erforderlichen Kosten erbracht werden.
- (2) Die finanzielle Unterstützung bei den Bestattungskosten liegt im Ermessen der Geschäftsführung und wird geleitet von der Zwecksetzung des Sterbefonds. Ein Rechtsanspruch auf die Leistungen besteht nicht.
- (3) Die Leistungen des Sterbefonds kommen jährlich zu mindestens 2/3 wirtschaftlich hilfsbedürftigen Personen i.S. des § 6 zugute. Fehlt ein Nachweis über die wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit, kann die Unterstützung versagt werden.

§ 2

Voraussetzungen zum Abschluss des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Antragsteller
 - a) muss muslimischen Glaubens sein;
 - b) seinen Wohnsitz in Deutschland haben;
 - c) den Jahresbeitrag in Höhe von Euro 55,00 regelmäßig einzahlen;
 - d) muss das Anmeldeformular vollständig und leserlich ausgefüllt und unterschrieben haben. (Der Jahresbeitrag in Höhe von Euro 55,00 ist auf das Konto des Sterbefonds einzuzahlen. Der Bankeinzahlungsbeleg und das Anmeldeformular sind

an den Verband Islamischer Kulturzentren (VIKZ) Sterbefonds Gemeinnützige Gesellschaft mbH, Postfach 30 13 51, 50783 Köln, zu schicken. Vertragspartner, die ihren Jahresunkostenbeitrag nicht regelmäßig zahlen, können die Leistungen des Sterbefonds nicht in Anspruch nehmen.)

- e) darf das 55. Lebensjahr nicht vollendet haben (Personen, die das 55. Lebensjahr überschritten haben, jedoch Vertragspartner werden wollen, müssen neben den üblichen Anmeldegebühren einen einmaligen, jeweils für das Jahr zu berechnenden Jahresbeitrag zahlen. Diese Personen können lediglich selbst von den Leistungen des Sterbefonds Gebrauch machen.).

- (2) Die Geschäftsführung ist berechtigt, den Antrag eines Antragstellers abzulehnen.

§ 3

Beginn des Vertrages

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt, sofern sämtliche in § 2 genannten Bedingungen erfüllt sind, 60 Tage nach dem Zahlungseingang der Aufnahmegebühr. Antragsteller, die auf Grund eines plötzlichen Todes (beispielsweise Unfall) sterben, können ohne die Wartezeit von 60 Tagen an den Leistungen des Sterbefonds teilhaben.
- (2) Das Vertragsverhältnis bei Personen, die an schweren Krankheiten leiden (Krebs oder ähnliche Erkrankungen), beginnt erst nach Ablauf von 24 Monaten. Für derartig erkrankte Personen, die innerhalb von 24 Monaten sterben sollten, sind ärztliche Bescheinigungen vorzulegen.

§ 4

Mitgeschützter Personenkreis

- (1) Für folgende Personen können unter den Voraussetzungen des § 2 Leistungen des Sterbefonds bewilligt werden:
 - a) der Vertragspartner und der/die Ehegatte/in;
 - b) Kinder des Vertragspartners, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;

- c) Kinder des Vertragspartners bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, falls sie sich in einer Berufs- oder Schulausbildung befinden.
- (2) Kinder von Vertragspartnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich nicht in einer Berufs- oder Schulausbildung befinden oder verheiratet sind, haben keine Ansprüche auf Leistungen des Sterbefonds über ihre Eltern.
- (3) Entsprechende Ansprüche der Kinder gehen grundsätzlich ohne eine Benachrichtigung unter.

§ 5

Kein Anspruch auf Leistung

- (1) Die Vertragspartner des Sterbefonds haben keinen Rechtsanspruch auf die Leistungen des Sterbefonds. Auch durch wiederholte oder regelmäßige Zahlung von Unterstützungen kann ein Rechtsanspruch gegen den Sterbefonds nicht begründet werden. Alle Leistungen des Sterbefonds werden freiwillig gewährt.
- (2) Die Leistungen werden vorrangig dann gewährt, wenn die verstorbene Person im Zeitpunkt des Todes wirtschaftlich hilfsbedürftig i.S. des § 6 ist.

§ 6

Wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit

- (1) Für die Ermittlung der wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit ist auf die Bezüge des Verstorbenen im Zeitpunkt des Todes abzustellen.
- (2) Die Bezüge des Verstorbenen dürfen nicht höher sein als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Sozialgesetzbuches XII; beim Alleinstehenden oder Haushaltsvorstand tritt an die Stelle des Vierfachen das Fünffache des Regelsatzes. Dies gilt nicht für Personen, deren Vermögen zur nachhaltigen Verbesserung ihres Unterhalts ausreicht und denen zugemutet werden kann, es dafür zu verwenden. Bei Personen, deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist, dürfen die Bezüge oder das Vermögen die genannten Grenzen übersteigen. Bezüge im Sinne dieser Vorschrift sind

- a) Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes und
 - b) andere zur Bestreitung des Unterhalts bestimmte oder geeignete Bezüge, die der Alleinstehende oder der Haushaltsvorstand und die sonstigen Haushaltsangehörigen haben. Zu den Bezügen zählen nicht Leistungen der Sozialhilfe und bis zur Höhe der Leistungen der Sozialhilfe Unterhaltsleistungen an Personen, die ohne die Unterhaltsleistungen sozialhilfeberechtigt wären. Unterhaltsansprüche sind zu berücksichtigen.
- (3) Die wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit fehlt, wenn das Vermögen des Verstorbenen ausreicht, um die Kosten der Bestattung in der Türkei zu finanzieren. Geringes Vermögen bis zu einem gemeinen Wert (Verkehrswert) von Euro 15.000,00 ist unbeachtlich. Verbindlichkeiten aus Unterhaltsverpflichtungen oder andere Verpflichtungen, die den Nachlass treffen, werden gegengerechnet. Der Hausrat und eine im Eigentum befindliche angemessene Wohnung bleiben unberücksichtigt.
- (4) Die Erben des Verstorbenen haben mit Beantragung der Unterstützungsleistung dessen Bezüge- und Vermögenssituation darzulegen.

§ 7

Möglicher Leistungsumfang des Sterbefonds

Sofern der Vorstand unter Beachtung der in § 1 Abs. 2 und Abs. 3 geregelten Zielsetzung Leistungen bewilligt, werden durch den Sterbefonds folgende Leistungen erbracht:

- a) Erledigung sämtlicher Behördenangelegenheiten;
- b) Vorbereitung des Leichnams entsprechend den islamischen rituellen Vorschriften;
- c) der Leichnam wird entsprechend den europäischen Standards versargt;
- d) der Leichnam wird mit einem Leichenwagen zum Flughafen gebracht und ins Heimatland geflogen. Der Sterbefonds übernimmt die Flugticketkosten einer Begleitperson des Leichnams. (Dies entspricht dem Betrag des Tickets für die Economy Class als Kurzzeittarif der Türkischen Airlines und ist gültig für den Tarif an dem betreffenden Tag.)

- e) Der Leichnam wird mit einem Krankenwagen von den türkischen Flughäfen abgeholt und bis zu dem Ort, an dem die Bestattung vorgenommen werden soll, transportiert. Hierfür werden die Kosten übernommen. (Bei Personen, die zuhause gestorben sind, sind die Kosten für den Arzt, der die Sterbeurkunde ausstellt, und die Kosten der Aufbewahrung des Leichnams in der Leichenhalle von den Hinterbliebenen zu übernehmen.)
- f) Für Personen, deren Beisetzung in Deutschland gewünscht wird, bleiben die Buchstaben a) bis c) gültig. Dabei werden die Kosten für den Leichentransport übernommen. (Grabkosten u. Ä. sind von den Hinterbliebenen zu übernehmen).
- g) Bei den Sterbefällen in den Herkunftsländern werden nur die Leichentransportkosten übernommen.
- h) Falls Vertragspartner und deren anspruchsberechtigte Angehörige außerhalb Deutschlands und außerhalb ihres Heimatlandes sterben sollten, wird lediglich ein Betrag in Höhe von Euro 1.500,00 an deren gesetzlich Hinterbliebene ausgezahlt. (Für urlaubs- und feiertagsbedingte Verzögerungen ist der Sterbefonds nicht verantwortlich.)
- i) Bei mehreren Sterbefällen werden die Auszahlungsbeträge vom Sterbefonds gesondert bestimmt.

§ 8

Mitteilungspflichten

- (1) Jeder Vertragspartner ist verpflichtet, Angaben bezüglich seiner Person und seiner Familienmitglieder vollständig und wahrheitsgemäß innerhalb von 15 Tagen dem VIKZ-Sterbefonds gGmbH mitzuteilen. Dies gilt ferner für Änderungen bezüglich des Familienstandes, des Wohnortes bzw. der Anschrift sowie der Telefonnummer und der mitbegünstigten Familienmitglieder.
- (2) Im Sterbefall müssen die Angehörigen den Sterbefonds unverzüglich benachrichtigen und folgende Unterlagen bereithalten:
 - a) eine Kopie des Berechtigungsausweises i.S. des § 9;

- b) Sterbeurkunde des Verstorbenen;
 - c) Ausweis des Verstorbenen (Reisepass und Personalausweis).
- (3) Für selbstveranlasste Transporte, ohne die Zustimmung des Sterbefonds, werden keine Kosten übernommen.

§ 9

Berechtigungsausweis

Soweit ein Antragsteller das Anmeldeformular zusammen mit dem Einzahlungsbeleg für den Anmeldebetrag an die Adresse des Sterbefonds zugeschickt hat, wird der Sterbefonds die Unterlagen überprüfen und den Berechtigungsausweis mit der Vertragsnummer zuschicken. Vertragspartner sind verpflichtet, den Ausweis aufzubewahren und bei Verlangen vorzulegen. (Bei Verlust werden Euro 5,00 Bearbeitungsgebühr erhoben.). Alle durchzuführenden Formalitäten werden gemäß diesem Ausweis vorgenommen.